

Gemeindeverordnung

(Änderung vom 30. August 2023)

Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Die Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016 wird geändert.
- II. Die Verordnungsänderung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung der Änderung durch den Kantonsrat am 1. Januar 2024 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen oder genehmigt der Kantonsrat die Verordnungsänderung nach dem 1. Januar 2024, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
- III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsident: Die Staatsschreiberin:
 Mario Fehr Kathrin Arioli

Gemeindeverordnung (VGG)

(Änderung vom 30. August 2023)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016 wird wie folgt geändert:

Anhang 1

2. Kontenrahmen

Sachgruppe Bezeichnung

Erfolgsrechnung

- | | |
|---------|---|
| 305 | Arbeitgebendenbeiträge (AG) |
| 306 | Arbeitgebendenleistungen |
| 3069 | Übrige Arbeitgebendenleistungen |
| 3132 | Honorare externe Beratungen, Gutachten, Fachexpertisen usw. |
| 3136 | Dienstleistungsaufwand für privatärztliche Tätigkeit |
| 3181.10 | Abschreibung von Rückerstattungsforderungen KVG-Prämien an Ergänzungsleistungs- und Beihilfebeziehende (zu Unrecht bezogene Leistungen) |
| 3181.11 | Erlass von Rückerstattungsforderungen KVG-Prämien an Ergänzungsleistungs- und Beihilfebeziehende (zu Unrecht bezogene Leistungen) |
| 3181.13 | Abschreibung von Rückerstattungsforderungen KVG-Prämien aus Nachlass an Ergänzungsleistungs- und Beihilfebeziehende (rechtmässig bezogene Leistungen) |
| 3635.10 | Beiträge an obligatorische Krankenpflegeversicherung (Krankenkassen) für Sozialhilfebeziehende |
| 3637.10 | Beiträge an Sozialhilfebeziehende |
| 3637.11 | Beiträge für Ergänzungsleistungsbeziehende |
| 3637.12 | Beiträge für Beihilfebeziehende |
| 4290.11 | Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen KVG-Prämien von Ergänzungsleistungs- und Beihilfebeziehenden (zu Unrecht bezogene Leistungen) |

- 4290.13 Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen KVG-Prämien von Ergänzungsleistungsbeziehenden (rechtmässig bezogene Leistungen aus Nachlass)
- 4300 Erträge aus privatärztlicher Tätigkeit
- 4391 Aufwertungen VV
- Sachkonto 4490 wird aufgehoben.
- 4637.10 Durch Sozialhilfebeziehende rückerstattete Prämien; individuelle Prämienverbilligung (IPV), Regionale Durchschnittsprämie (RDP) und weitere nachträgliche Erträge
- 4637.11 Durch Ergänzungsleistungsbeziehende rückerstattete KVG-Prämien (zu Unrecht bezogene KVG-Prämien)
- 4637.12 Durch Beihilfebeziehende rückerstattete KVG-Prämien (zu Unrecht bezogene KVG-Prämien)
- 4637.13 Durch Ergänzungsleistungsbeziehende rückerstattete KVG-Prämien (rechtmässig bezogene KVG-Prämien aus Nachlass)
-

Begründung

A. Ausgangslage

Die Gemeindeverordnung (VGG, LS 131.11) soll mit der vorliegenden Teilrevision hinsichtlich des Kontenrahmens im Anhang 1 angepasst werden. Hierbei handelt es sich einerseits um Begrifflichkeiten, die an die zeitgemäss Schreibweise angepasst werden. Anderseits werden Änderungen des offiziellen HRM2-Kontenrahmens übernommen.

Gemäss § 181 des Gemeindegesetzes (LS 131.1) ist die vom Regierungsrat zu beschliessende Teilrevision vom Kantonsrat zu genehmigen.

B. Ziele und Umsetzung

1. Zeitgemäss Schreibweise

Gemäss den Richtlinien zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann (RRB Nr. 1171/1996) und dem von der Bundeskanzlei herausgegebenen Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren in deutschsprachigen Texten des Bundes (Auflage 2023) müssen Frauen und Männer sprachlich gleichermassen in Erlassen sichtbar sein. Aus diesem Grund werden einzelne Begriffe im Kontenrahmen geschlechterneutral umformuliert.

Die Sachkonten tragen die offiziellen Bezeichnungen des schweizweit harmonisierten HRM2-Kontenrahmens. Anpassungen des HRM2-Kontenrahmens beschliesst das Schweizerische Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor (SRS) in Vertretung der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren. Diese werden anschliessend für den Kontenrahmen der Zürcher Gemeinden übernommen. Aus diesem Grund erfolgte eine Eingabe an das SRS mit einem Anpassungsvorschlag auf die geschlechterneutrale Schreibweise. Das SRS hat die vorgeschlagenen geschlechterneutralen Begrifflichkeiten im Dezember 2022 genehmigt und den HRM2-Kontenrahmen angepasst.

Des Weiteren sind Kontenbezeichnungen betroffen, die in den Fachbereich der Sicherheitsdirektion (Kantonales Sozialamt) und der Gesundheitsdirektion fallen.

Vorrangig werden die Begriffe «Arbeitgeber» durch «Arbeitgebende» sowie «Empfänger» und «Bezüger» durch «Beziehende» ersetzt. Die geschlechterneutrale Schreibweise löst im Übrigen die männliche Form bei allen weiteren Begrifflichkeiten im Kontenrahmen bzw. insbesondere bei den Hinweisen zu den verschiedenen Sachkonten ab.

2. *Übrige Änderungen harmonisierter Kontenrahmen*

Bei den weiteren Änderungen aus dem Jahr 2022 handelt es sich grundsätzlich um sprachliche Anpassungen und Präzisierungen des Kontenrahmens, die das SRS vorgenommen hat.

Die wesentlichste Änderung betrifft den Ersatz des Sachkontos 4490 «Aufwertungen VV» durch das neue Sachkonto 4391 «Aufwertungen VV». Der Grund für die Aufhebung des Sachkontos 4490 «Aufwertungen VV» und die Schaffung des neuen Sachkontos 4391 «Aufwertungen VV» liegt darin, dass künftig sowohl die Wertberichtigung als auch die Wertaufholung des Verwaltungsvermögens im betrieblichen Ergebnis ausgewiesen werden sollen. Derzeit ist die Wertberichtigung im betrieblichen Ergebnis abgebildet, aber die Wertaufholung im Ergebnis aus Finanzierung. Durch diesen Vorgang soll dieser Sachverhalt korrigiert werden.

Zudem werden die Sachkonten für die Verbuchung von Aufwand und Ertrag im Rahmen privatärztlicher Tätigkeiten sprachlich angepasst.

C. **Ergebnis der Vernehmlassung**

Die Direktion der Justiz und des Innern eröffnete das Vernehmlassungsverfahren für die Änderung der Gemeindeverordnung am 29. März 2023 und schloss es am 31. Mai 2023 ab.

Sie stellte den Entwurf für die Änderung der Gemeindeverordnung dem Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV), dem Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute, dem Verband der Zürcher Finanzfachleute, dem Verband Zürcher Schulpräsidenten, den Städten Zürich und Winterthur, der Statthalterkonferenz sowie der Sicherheitsdirektion und der Gesundheitsdirektion zu.

Sämtliche zur Vernehmlassung eingeladenen Adressatinnen und Adressaten reichten eine Vernehmlassungsantwort ein. Die Vorlage wird von den Vernehmlassungsteilnehmenden durchwegs ohne Änderungsanträge unterstützt. Dabei wird festgehalten, dass die Harmonisierung mit dem schweizweit geltenden HRM2-Kontenrahmen weiterhin geben sein soll.

Die Gesundheitsdirektion regte sprachliche Vereinheitlichungen im Bereich der Prämienverbilligungen sowie der Ergänzungsleistungen und Beihilfen an. Diese sind in Absprache mit der Gesundheitsdirektion und der Sicherheitsdirektion bei den vorliegenden Änderungen berücksichtigt.

Der GPV machte in seiner Vernehmlassung darauf aufmerksam, dass die Durchführung einer Vernehmlassung zu lediglich formalen und fachtechnischen Anpassungen dem Umstand geschuldet ist, dass Än-

derungen der VGG dem Kantonsrat zur Genehmigung unterbreitet werden müssen. Der GPV regte deshalb an, diese Bestimmung zu überprüfen, wenn das Gemeindegesetz überarbeitet wird.

D. Verordnungsänderung

Anhang 1: Funktionale Gliederung und Kontenrahmen

Aufgrund des Nachvollzugs der Anpassungen des harmonisierten Kontenrahmens werden folgende Änderungen vorgenommen:

In der Erfolgsrechnung sind von der zeitgemässen Schreibweise und der geschlechterneutralen Umformulierung auf der Grundlage des harmonisierten HRM2-Kontenrahmens folgende Sachgruppen betroffen: 305, 306, 3069 und 3132. Ergänzend kommen die spezifischen Sachkonten im Bereich der Prämienverbilligungen, Ergänzungsleistungen zur IV und AHV und der Beihilfen/Zuschüsse dazu: 3181.10, 3181.11, 3181.13, 3635.10, 3637.10, 3637.11, 3637.12, 4290.11, 4290.13, 4637.10, 4637.11, 4637.12 und 4637.13.

Für die Verbuchung von privatärztlichen Tätigkeiten wird gemäss HRM2-Kontenrahmen das Aufwandskonto 3136 «Honorare privatärztlicher Tätigkeit» in «Dienstleistungsaufwand für privatärztliche Tätigkeit» und das Ertragskonto 4300 «Honorare privatärztlicher Tätigkeit» in «Erträge aus privatärztlicher Tätigkeit» umbenannt.

Das Sachkonto 4490 «Aufwertungen VV» wird aufgehoben und durch das neue Sachkonto 4391 «Aufwertungen VV» ersetzt.

E. Auswirkungen

Die Verordnungsänderung führt im Allgemeinen zu keinem nennenswerten Mehraufwand. Die Gemeinden haben die Kontenbezeichnungen in ihren individuellen Kontenplänen anzupassen.

Aufgrund der neuen Definition des Sachkontos für die Verbuchung allfälliger Aufwertungen des Verwaltungsvermögens wird ein entsprechender Ertrag in der gestuften Erfolgsrechnung neu im betrieblichen Ergebnis anstatt im Ergebnis aus Finanzierung ausgewiesen. Die Änderung ist zudem bei der Berechnung der Finanzierung und in der Geldflussrechnung zu berücksichtigen. Mit der Änderung des Kontenrahmens stellt das Gemeindeamt den Gemeinden auch die angepassten Arbeitsmittel und Vorlagen zur Verfügung.

F. Regulierungsfolgeabschätzung

Die Verordnungsänderung ist mit keinen Auswirkungen auf Unternehmen im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen (LS 930.1) verbunden. Es bedarf deshalb keiner Regulierungsfolgeabschätzung.

G. Inkraftsetzung

Die Verordnungsänderung soll am 1. Januar 2024 in Kraft treten. Wird ein Rechtsmittel ergriffen oder genehmigt der Kantonsrat die Verordnungsänderung nach dem 1. Januar 2024, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.